

# RS Vwgh 2005/2/24 2003/15/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §270 Abs1;  
BAO §270 Abs3;  
VwGG §42 Abs2 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/13/0136 E 29. Oktober 2003 RS 2

## Stammrechtssatz

Für die gesetzmäßige Zusammensetzung eines Berufungssenates darf auch die gesetzliche Bestimmung des§ 270 Abs. 1 BAO nicht vernachlässigt werden. Wirkt an der Entscheidung des Berufungssenates eine Person mit, welche dem entsprechenden Berufungssenat vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion weder als Senatsmitglied noch als Stellvertreter zugewiesen worden ist, so wird die Entscheidung durch ein nicht dem Gesetz entsprechend zusammengesetztes Kollegialorgan getroffen. (Hier BAO idF vor dem AbgRmRefG BGBI I Nr. 97/2002 anzuwenden)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003150019.X01

## Im RIS seit

13.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)